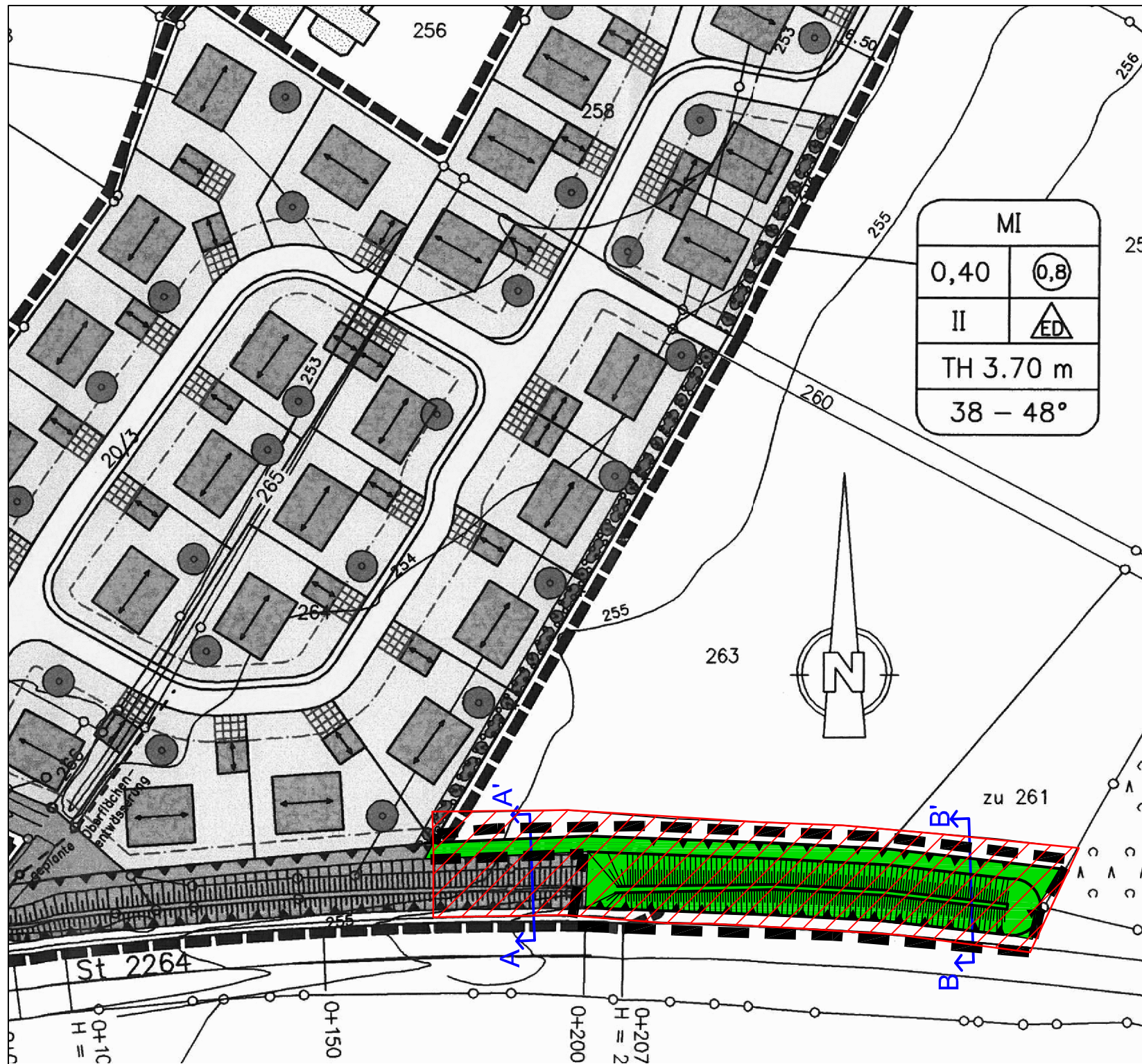




MI	
0,40	0,8
II	ED
TH 3.70 m	
38 – 48°	

Festsetzung durch Planzeichen

Die nachfolgenden Festsetzungen ergänzen die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans "Leite" vom 05.03.1999

1. Sonstige Festsetzungen

-  Umgrenzung von Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetz (§ 5 Abs. 2 Nr. 6 und Abs. 4 BauGB)
-  Bauverbot nach Art. 23 Abs. 1 BayStrWG 20 m Abstand vom Fahrbahnrand der Staatsstraße

2. Grünordnung (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

-  Der Lärmschutzwall wird mit heimischen Laubgehölzen begrünt.
Artenauswahl: (Qualität 2xv, oB, 60-100)
- Sambucus nigra - Holunder
Corylus avellana - Hasel
Rosa canina - Hunds-Rose
Prunus spinosa - Schlehe
Crataegus monogyna - Weißdorn
Cornus mas - Kornelkirsche
Ligustrum vulgare - Liguster
Viburnum opulus - Wasser-Schneeball
Viburnum lantana - Wolliger Schneeball
Pflanzung erfolgt im Raster 1,2 x 1,2 m.
- Die Fläche ist zusätzlich mit einer einheimischen Wiesenmischung zu begrünen.
- Die Pflanzung ist bis spätestens ein Jahr nach Rechtskraft des Bebauungsplans zu realisieren. Die gepflanzten Bäume und Sträucher sind dauerhaft zu erhalten und ausfallende Begrünung ist durch Neupflanzungen zu ersetzen.

3. Sonstige Planzeichen

-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Leite" (§ 9 Abs. 7 BauGB)
Fl.-Nr. 261 TF, 262 TF, 263 TF und 263/1 TF, Gemarkung Schlammersdorf mit 0,19 ha.

Legende

-  bestehende Grundstücksgrenze
-  bestehende Flurstücksnummer
-  Böschung

Festsetzung durch Text

Erdarbeiten

Für den Lärmschutzwall darf nur unbelasteter Erdaushub verwendet werden, der die "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA)" (<http://www.laga-online.de/servlet/is/23874/>) einhält. Das einzubauende Material darf die Z-0-Werte (siehe Tabellen II 1.2-2 und 1.2-3 der o. g. Technischen Regeln) nicht überschreiten. Sollten andere Materialien verwendet werden, ist dies vorab mit der Bodenschutzbehörde beim Landratsamt Forchheim abzuklären.

Staatsstraße

Wasser und Abwässer dürfen dem Straßenkörper der Staatsstraße und deren Entwässerungseinrichtungen nicht zugeleitet werden. Die Wirksamkeit der Straßenentwässerung darf nicht beeinträchtigt werden.

HINWEISE

Bodenschutz

Auf den besonderen Schutz des Mutterbodens und sonstige Vorgaben zum Umgang und zum Schutz von Boden nach DIN 19731 und § 12 BBodSchV ist hinzuweisen. Oberboden ist sachgerecht zwischen zu lagern und wieder einzubauen. Bei den nicht versiegelten Flächen soll der Boden wieder seine natürlichen Funktionen erfüllen können, d.h. die Bodenschichten sind wieder so aufzubauen wie sie natürlicherweise vorhanden waren. Durch geeignete technische Maßnahmen sollen Verdichtungen, Vernässungen und sonstige nachteilige Bodenveränderungen im Rahmen von Geländeauffüllung vermieden werden. Es soll auf eine bodenschonende Ausführung der Bauarbeiten unter zu Hilfenahme von gültigen Regelwerken und Normen, z.B. DIN 19371, hingewiesen werden.

Rodungsarbeiten

dürfen nur vom 1.10. bis zum 28.2. ausgeführt werden. (§ 39 BNatSchG)

Altlastenverdacht

Werden bei Erschließungs- oder Baumaßnahmen Anzeichen gefunden, die auf einen Altlastverdacht schließen lassen, ist die Bodenschutzbehörde beim Landratsamt Forchheim unverzüglich zu informieren.

VERFAHRENSVERMERKE

- Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 15.12.2020 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die 1. Änderung des Bebauungsplans "Leite" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.
- Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 15.12.2020 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 22.01.2021 bis 05.02.2021 (verkürzt) beteiligt.
- Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 15.12.2020 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 22.01.2021 bis 05.02. (verkürzt) öffentlich ausgelegt.
- Die Gemeinde hat mit Beschluss des Gemeinderats vom die 1. Änderung des Bebauungsplans "Leite" gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 09.02.2021 als Satzung beschlossen.

Hallerndorf, den

.....

Bürgermeister

Siegel

5. Ausgefertigt
Hallerndorf, den

.....

Bürgermeister

Siegel

- Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen der §§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Hallerndorf, den

.....

Bürgermeister

Siegel

Gemeinde Hallerndorf

Von-Seckendorf-Straße 10

91352 Hallerndorf

1. Änderung des Bebauungsplanes

"Leite"

"Ergänzung Lärmschutzwall"

Masstab:

M 1: 1.000 / M 1:250

Datum:

15.12.2020

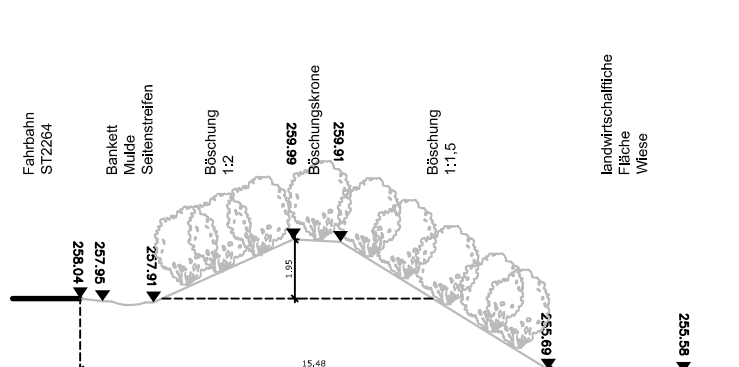
Geändert/Ergänzt:

09.02.2021

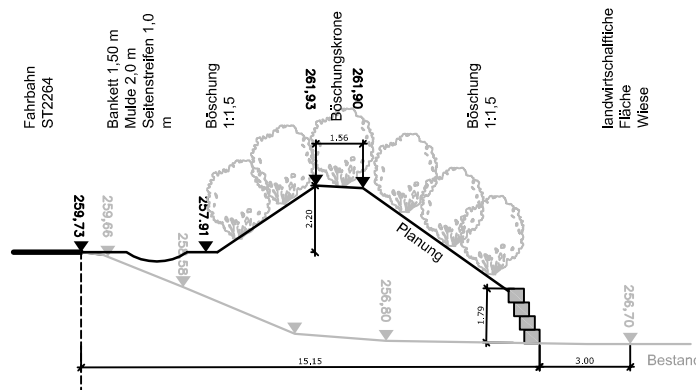
Plan-Nr.:

Kathrin Nißlein
Landschaftsarchitektin
www.landschaftsarchitektin-nisslein.de

Weidenweg 19, 91315 Höchststadt auf Aisch
Tel: 09193 - 50 11 789



Schnitt A-A'
Bestand Wall



Schnitt B-B'
Planung Wall